

**Geschäftsführer**

**PFLICHTEN**

**HAFTUNG**

Haftungshinweis: diese Broschüre ersetzt keine (Rechts)Beratung, sie dient nur der Orientierung. Treffen Sie daher Entscheidungen bitte nur nach individueller (Rechts)Beratung oder auf alleiniges Risiko.

### Weshalb ist das Thema Pflichten eines Geschäftsführers überhaupt relevant?

Aus Sicht des Gesellschafters stellt die Beteiligung an einem Unternehmen eine Investition dar, mit der die größtmögliche Rendite erwirtschaftet werden soll. Dafür bedient sich der Gesellschafter eines GF, der „sein“ Unternehmen leitet und damit zugleich die Verantwortung für die Firma trägt. Missachtet der GF Richtlinien und erfüllt ihm obliegende Pflichten nicht, so haftet er auf Schadensersatz. Die Verletzung von GF-Pflichten kann damit Auswirkungen auf

- das Privatvermögen des GF
- seine Reputation
- seine berufliche Zukunft

haben.

Achtung! Abschluss einer D&O-Versicherung ist kein „Persilschein“

## 10 Gebote

**Du sollst (nicht) ...**



**„10 Gebote“ für den Geschäftsführer**

- 1. Gebot:** Einhaltung der Gesetze
- 2. Gebot:** Einhaltung von Satzung und Geschäftsordnung
- 3. Gebot:** Einhaltung der Regeln des Anstellungsvertrags
- 4. Gebot:** Einhaltung von Weisungen der Gesellschafter
- 5. Gebot:** ordnungsgemäße Organisation der Gesellschaft
- 6. Gebot:** Kontrolle der Organisation
- 7. Gebot:** regelmäßige Kontrolle der Liquidität und Finanzlage der Gesellschaft
- 8. Gebot:** Vermeidung übergroßer Risiken  
(laufende Risikobeobachtung, Vorbereitung von Risikoentscheidungen)
- 9. Gebot:** Vermeidung, mind. aber Offenlegung, aller Konflikte zwischen den Interessen der Gesellschaft und den Eigeninteressen des GF
- 10. Gebot:** sorgfältige Vorbereitung geschäftlicher und unternehmerischer Entscheidungen

## Übersicht der wesentlichen Geschäftsführerplichten

### Allgemeine Pflichten eines GF

- Treuepflicht
- Sorgfaltspflichten
- Maßnahmen zur Risikovorsorge

### Gesetzlich normierte Pflichten des GF

- Rechnungslegungspflicht - Buchführung/Bilanzen, Steuern
- Pflichten bei der Beschäftigung von Mitarbeitern
- Pflicht zur Sicherung und Erhaltung des Stammkapitals der Gesellschaft
- Pflichten bei Krise und Insolvenz der Gesellschaft
- Publizitätspflichten
- Pflicht zur Vorbereitung, Einberufung und Teilnahme an Gesellschafterversammlungen
- Auskunftspflicht gegenüber dem Gesellschafter

**1. Regel:**

**Alle GF treffen alle Pflichten gleichermaßen.**

Aus Praktikabilitätsgründen aber Aufteilung nach Ressorts (Recht, Vertrieb, Finanzen, Technik) möglich und üblich. Einzelheiten und Zuständigkeitsbereiche dazu werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Achtung! Die Ressortaufteilung lässt weder eine Pflicht des GF noch eine Haftung bei Verletzung von Pflichten, die nicht sein Ressort betreffen, entfallen.

**2. Regel:**

**Die GF können grundsätzlich zur Pflichtenerfüllung Dritte (z. B. Mitarbeiter) einbeziehen, die sorgfältig auszuwählen und zu überwachen sind.**

Ausnahme: Nicht an Dritte delegierbar, sondern vom GF höchstpersönlich zu erfüllen sind

- Treuepflichten
- Sorgfaltspflichten
- Pflicht zur Vorlage des Jahresabschlusses und Lageberichts
- Insolvenzantragspflicht
- Pflicht zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen
- (in bestimmten Fällen) Pflicht zur Anmeldung beim Handelsregister.

**Treue**





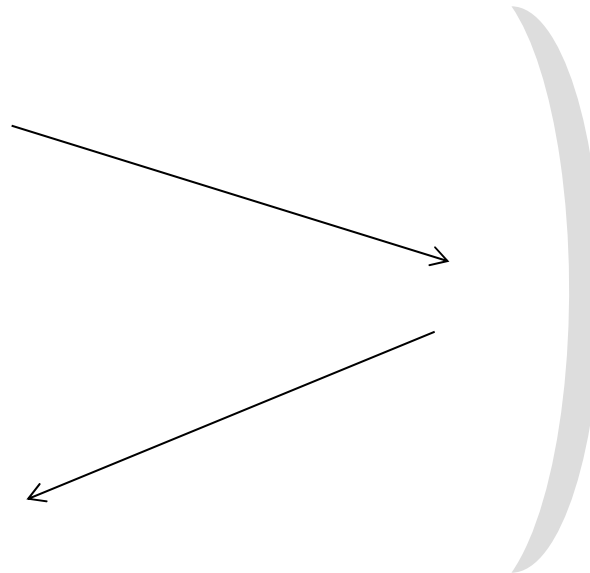
## Sorgfalt



## Risikovorsorge



**Risiko**



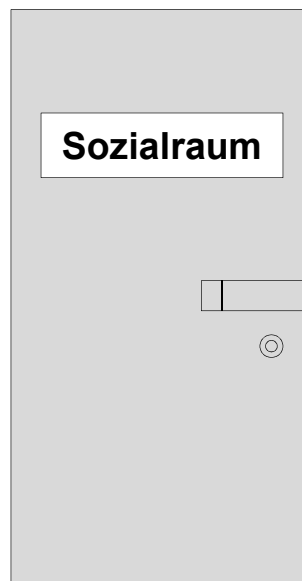
## Rechnungslegung

Aktiva		Passiva	
Bank	100	Kapital	100
	100		100

### **Folgen der Verletzung allgemeiner GF-Pflichten**

Der GF ist der Gesellschaft zum Ersatz des aus der Pflichtverletzung entstandenen Schadens verpflichtet (§ 43 Abs. 2 GmbHG).

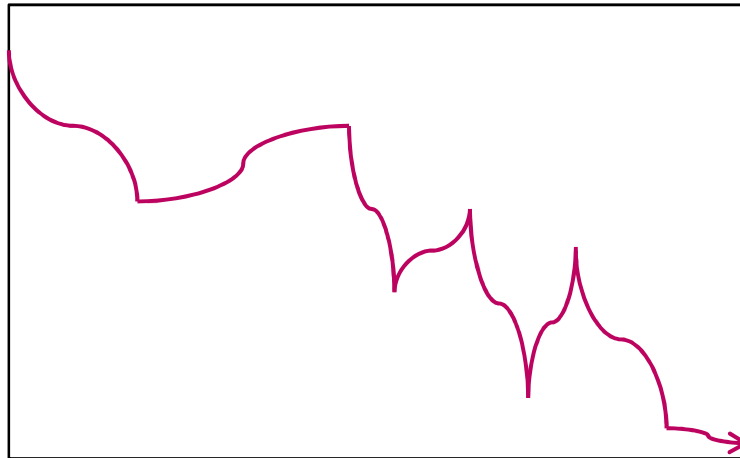
## Mitarbeiter



## Stammkapital

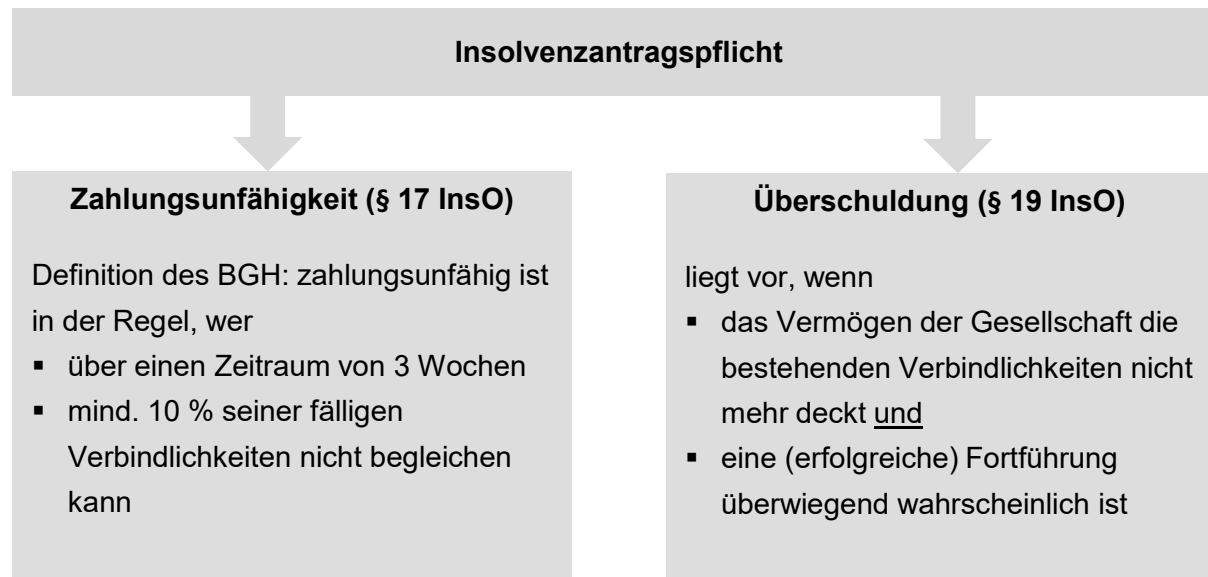


## Krise



## Insolvenzantragspflicht

Jeder (!) GF ist verpflichtet unverzüglich - **spätestens jedoch drei Wochen** - nach Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bei Gericht Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen (§ 15a InsO)

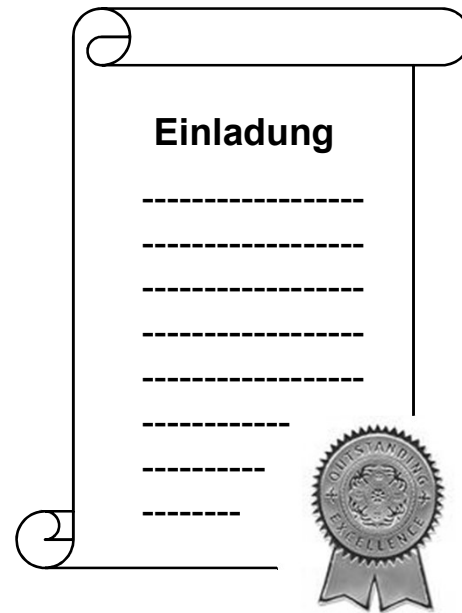




**Publizität**



## Gesellschafterversammlung



### **Pflicht zur Vorbereitung, Einberufung und Teilnahme an Gesellschafterversammlungen**

Der GF hat nach dem Gesetz (§§ 46, 49, 50, 53 GmbHG) in folgenden Fällen Gesellschafterversammlung einzuberufen:

- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses
- Verlust der Hälfte des Stammkapitals
- auf Antrag von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mind. 10 % des Stammkapitals entspricht
- Satzungsänderungen
- Einforderung der Einlagen
- Einforderung von Nachschüssen
- Teilung, Zusammenlegung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen
- Bestellung und die Abberufung von GF sowie die Entlastung derselben
- Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung
- Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb

### Umsetzung von Gesellschafterbeschlüssen

- Von der Gesellschafterversammlung wirksam gefasste Beschlüsse sind vom GF umzusetzen. Unwirksam und daher nicht umzusetzen sind Beschlüsse, die
  - nicht aufgrund einer nach den Bestimmungen der Satzung ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Gesellschafterversammlung durch Mehrheitsentscheidung zustande gekommen sind
  - zu einem Verstoß gegen Kapitalaufbringungs- oder Kapitalerhaltungsvorschriften führen würden
  - strafbewehrt wären (Insolvenzverschleppung, Steuerdelikte, Verstöße gegen das Kartellrecht oder Umweldelikt)
  - angefochten (Frist: 1 Monat) und von einem Gericht für nichtig erklärt worden sind.
- Missachtung wirksamer Beschlüsse berechtigt zur Kündigung des GF-Anstellungsvertrages sowie zur Abberufung des GF

### Auskunftspflicht gegenüber dem Gesellschafter

- Der GF ist jedem Gesellschafter gegenüber zur unverzüglichen Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Auf Verlangen hat er Einsicht in die Schriften und Bücher zu gewähren (§ 51a Abs. 1 GmbHG).
- Ausnahme: Gefahr der Verwendung der Information zu gesellschaftsfremden Zwecken und daraus drohender Nachteil für die Gesellschaft (§ 51a Abs. 2 GmbHG)
- Die (unberechtigte) Verweigerung der Auskunft berechtigt zur Kündigung des GF-Anstellungsvertrages und löst Schadensersatzpflicht aus.

### Umgang mit wirksamen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung

- Weisungen aufgrund eines **wirksamen Gesellschafterbeschlusses**
  - muss der GF stets umsetzen
  - auch wenn sie wirtschaftlich unzweckmäßig oder nachteilig für die Gesellschaft sind
  - ggf. hat der GF auf wirtschaftliche Bedenken hinzuweisen.
  
- Wirksame Gesellschafterbeschlüsse führen dazu, dass der GF bei ihrer Umsetzung insoweit nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann.

### Obligatorischer Aufsichtsrat

- Muss die GmbH einen obligatorischen Aufsichtsrat bilden (< 500 MA, vgl. § 52 Abs. 2 GmbHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 DrittelbG), wird dieser zu 1/3 aus Arbeitnehmervertretern und zu 2/3 aus Vertretern der Anteilseigner zusammengesetzt.
- Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Kontrolle der Legalität, Ordnungsgemäßheit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Dafür kann der Aufsichtsrat einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen. Der AR verdrängt die Kontrolle durch die GV bis zu gewissen Punkten.

Achtung! Für bestimmte GF-Maßnahmen ist die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.

### Entlastung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung

- Entlastung für die jeweilige Tätigkeit des GF im Geschäftsjahr bedeutet Verzicht der Gesellschafter auf Schadensersatz für solche Ansprüche, die bei sorgfältiger Prüfung aller Vorlagen und erstatteter Berichte für die Gesellschafterversammlung erkennbar waren.
- Es gilt, die Gesellschafter im Vorfeld möglichst weitgehend zu informieren und ihnen Einblicke in alle relevanten Unterlagen zu ermöglichen. Aus nicht erkennbaren Geschäftsvorfällen kann die Gesellschaft fünf Jahre lang Schadensersatzansprüche gegen ihre GF geltend machen.





Dr. Volkher Schweizer

[www.rechtfix.de](http://www.rechtfix.de)